



Handbuch

Berufliche Grundbildung für Erwachsene

27. September 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Redaktion: Abteilung Berufliche Grundbildung und Maturitäten SBFI

Übersetzungen: Sprachdienste SBFI, GS-WBF

Layout: Kommunikation SBFI

Sprachen: d/f/i

Erlass: 27. September 2017

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufliche Grundbildung und Maturitäten
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	7
1 Berufliche Grundbildung	9
1.1 Bildung	9
1.1.1 Formalisierte Bildung	9
1.1.2 Nicht formalisierte Bildung	9
1.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren	10
1.3 Qualifikationsverfahren	10
2 Elemente einer beruflichen Grundbildung	11
2.1 Bildung	12
2.1.1 Betrieblich organisierter Bildungsgang	12
2.1.2 Verkürzter betrieblich organisierter Bildungsgang	13
2.1.3 Verlängerter betrieblich organisierter Bildungsgang	14
2.1.4 Schulisch organisierter Bildungsgang	15
2.1.5 Verkürzter schulisch organisierter Bildungsgang	16
2.1.6 Verlängerte schulisch organisierte Grundbildung	17
2.1.7 Vorbereitungskurse auf ein Qualifikationsverfahren	18
2.1.8 Individuelle Erfahrung und Bildung	18
2.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren	19
2.2.1 Nach den Bestimmungen der Bildungsverordnung	19
2.2.2 In einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution	19
2.2.3 Ausserhalb eines geregelten Bildungsganges	20
2.3 Qualifikationsverfahren	21
2.3.1 Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	22
2.3.2 Andere Qualifikationsverfahren	23
2.3.3 Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen	23
2.3.4 Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung	24
3 Berufliche Grundbildungen für Erwachsene	25
3.1 Berufliche Grundbildungen mit formalisierter Bildung	25
3.1.1 ... und normaler Dauer	25
3.1.2 ... und flexibler Dauer	25
3.2 Berufliche Grundbildungen mit nicht formalisierter Bildung	26
3.2.1 ... und Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	26
3.2.2 ... und einem anderen Qualifikationsverfahren	26
4 Individuelle Anrechnung von Bildungsleistungen	27
4.1 Anrechnung von Bildungsleistungen an eine Bildung	27
4.2 Anrechnung von Bildungsleistungen an ein Qualifikationsverfahren	28
5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse	29
5.1 Anerkennung für reglementierte Berufe	29
5.2 Niveaubestätigung für nicht reglementierte Berufe	29

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; SR 412.10)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung; SR 412.101)
Bildungsverordnung	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
BOG	Betrieblich organisierte Grundbildung, bestehend aus einem betrieblich organisiertem Bildungsgang, der Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren und dem Qualifikationsverfahren selbst.
EBA	Eidgenössisches Berufsattest (Art. 37 BBG)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Art. 38 BBG)
OdA	Organisation der Arbeitswelt
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SOG	Schulisch organisierte Grundbildung, bestehend aus einem schulisch organisiertem Bildungsgang, der Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren und dem Qualifikationsverfahren selbst.
WeBiG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (SR 419.1)

Vorwort

Die berufliche Grundbildung ist ein Bildungsgefäss, das sich in der Konzeption an Jugendliche richtet. Klar strukturierte Bildungsgänge, Vollzeitausbildungen, Jugendschutzbestimmungen sowie viele der spezifischen Unterstützungsangebote und Beratungsstellen sind Elemente, die eine jugendliche Zielgruppe im Auge haben. Doch auch Erwachsene können in der Schweiz einen Erst- oder Zweitabschluss im Bereich der beruflichen Grundbildung erlangen - und die Nachfrage von Erwachsenen in diesem Bereich steigt. Denn heterogene Bildungsverläufe mit Unterbrechungen und Neuorientierungen, mit Um- und Wiedereinstiegen sind heute gang und gäbe.

Erwachsene haben jedoch andere Bedürfnisse und Rahmenbedingungen als Jugendliche. Sie stellen andere Ansprüche an Bildungsangebote und Qualifikationsverfahren. Sie bringen berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung mit, die es zu berücksichtigen gilt. Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht dies. Bereits erworbene Kompetenzen werden angemessen angerechnet und Bildungsgänge entsprechend verkürzt. Der gesetzliche Rahmen lässt darüber hinaus die Entwicklung von weiteren erwachsenengerechten Bildungsangeboten und Qualifikationsverfahren zu.

Das vorliegende Handbuch soll Klarheit über die bestehenden Möglichkeiten schaffen und aufzeigen, welche Leitplanken es bei der Konzeption neuer Bildungsangebote zu beachten gilt. Ich hoffe, dass die vorhandenen Spielräume des Berufsbildungsgesetzes zugunsten attraktiver Bildungsangebote für Erwachsene genutzt werden. Wie immer stehen an oberster Stelle der Arbeitsmarktbezug und der Bedarf der Wirtschaft.



Josef Widmer

Stellvertretender Direktor des Staatssekretariats für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Einleitung

Dieses Handbuch richtet sich an Fachpersonen in Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsinstitutionen, die erwachsenengerechte Angebote konzipieren wollen, die zu einem Fähigkeitszeugnis oder zu einem Berufsattest führen.

Ziel dieses Handbuchs ist es, die Möglichkeiten innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsbildung aufzuzeigen. Es gilt das Denken in fixen Bildungsgängen im Rahmen formalisierter Bildung aufzubrechen. Als durchgängiges Element werden darum im Handbuch Puzzleteile verwendet, die geschickt zusammengesetzt und kombiniert neue Sichtweisen und damit auch neue Möglichkeiten für die berufliche Grundbildung Erwachsener aufzeigen.

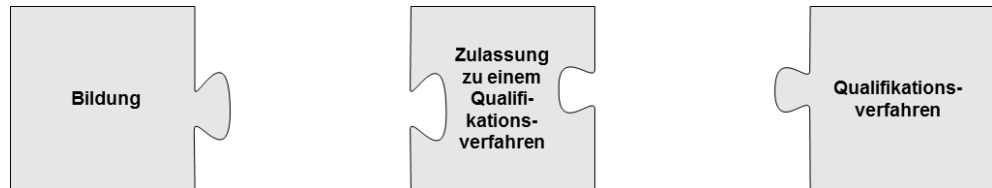
Die Puzzleteile lassen diverse Kombinationen zu. Nicht alle sind sinnvoll, nicht alle für einen bestimmten Berufsabschluss zielführend. Es ist ein Baukasten, der nicht losgelöst vom Arbeitsmarkt, von Bedarf und Bedürfnis genutzt werden soll. Es macht nur da Sinn etwas zu entwickeln, wo auch ein entsprechender Bedarf geortet wird. Dieser Bedarf muss überregional erhoben und die Angebote interkantonal koordiniert werden.

Als weiteres wichtiges Element erwachsenengerechter beruflicher Grundbildung gilt es die Möglichkeiten für Anrechnungen und Dispensationen zu nutzen. Das Handbuch zeigt die Spielräume und Grenzen auf. Keine Auskunft gibt das Handbuch über die Umsetzung der konzipierten Modelle. Zu erwachsenengerechter, individualisierter und praxisorientierter Didaktik und Methodik gibt es entsprechende Fachliteratur. Bei der Umsetzung ist zu gewährleisten, dass dieser Rechnung getragen wird.

Das Handbuch soll zu einer einheitlichen und sachrichtigen Praxis bei der Entwicklung von zielgruppen- und bedarfsgerechten Angeboten führen.

1 Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld erforderlich sind. Sie schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an. Grundsätzlich besteht eine berufliche Grundbildung immer aus den drei Elementen *Bildung*, *Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren* und dem *Qualifikationsverfahren*.



1.1 Bildung

Eine berufliche Grundbildung kann über *formalisierte* oder *nicht formalisierte* Bildung¹ erworben werden:

- *Formalisierte Bildung* ist in den rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung geregelt.
- *Nicht formalisierte Bildung* ist in den rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung nicht geregelt.

1.1.1 Formalisierte Bildung

Formalisierte Bildung findet in betrieblich oder schulisch organisierten Bildungsgängen statt. Die Rahmenbedingungen für diese Bildungsgänge, die Zuständigkeiten für deren Umsetzung und die Aufsicht sind durch die rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung geregelt.

Formalisierte Bildung besteht aus den folgenden Bildungsteilen:

- Bildung in beruflicher Praxis,
- allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung; und
- Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung.

1.1.2 Nicht formalisierte Bildung

Nicht formalisierte Bildung kann verschiedene Formen haben. Sie besteht in Vorbereitungskursen auf ein Qualifikationsverfahren oder individueller Erfahrung und Bildung. Es sind dazu keine Rahmenbedingungen in den rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung geregelt.

¹ Im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung werden die beiden Begriffe *formalisierte Bildung* und *nicht formalisierte Bildung* verwendet. Sie sind nicht mit den Begriffen zu verwechseln, welche im Artikel 3 des Weiterbildungsgesetzes definiert werden.

1.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren

Um ein Qualifikationsverfahren zu absolvieren, brauchen Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Zulassung. Die spezifischen Zulassungskriterien sind in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt.

Durch den Besuch eines betrieblich oder schulisch organisierten Bildungsganges sind die Voraussetzungen für eine Zulassung grundsätzlich erfüllt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann die Zulassung aber auch ausserhalb eines geregelten Bildungsganges beantragen. Dazu muss die geforderte Berufserfahrung nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

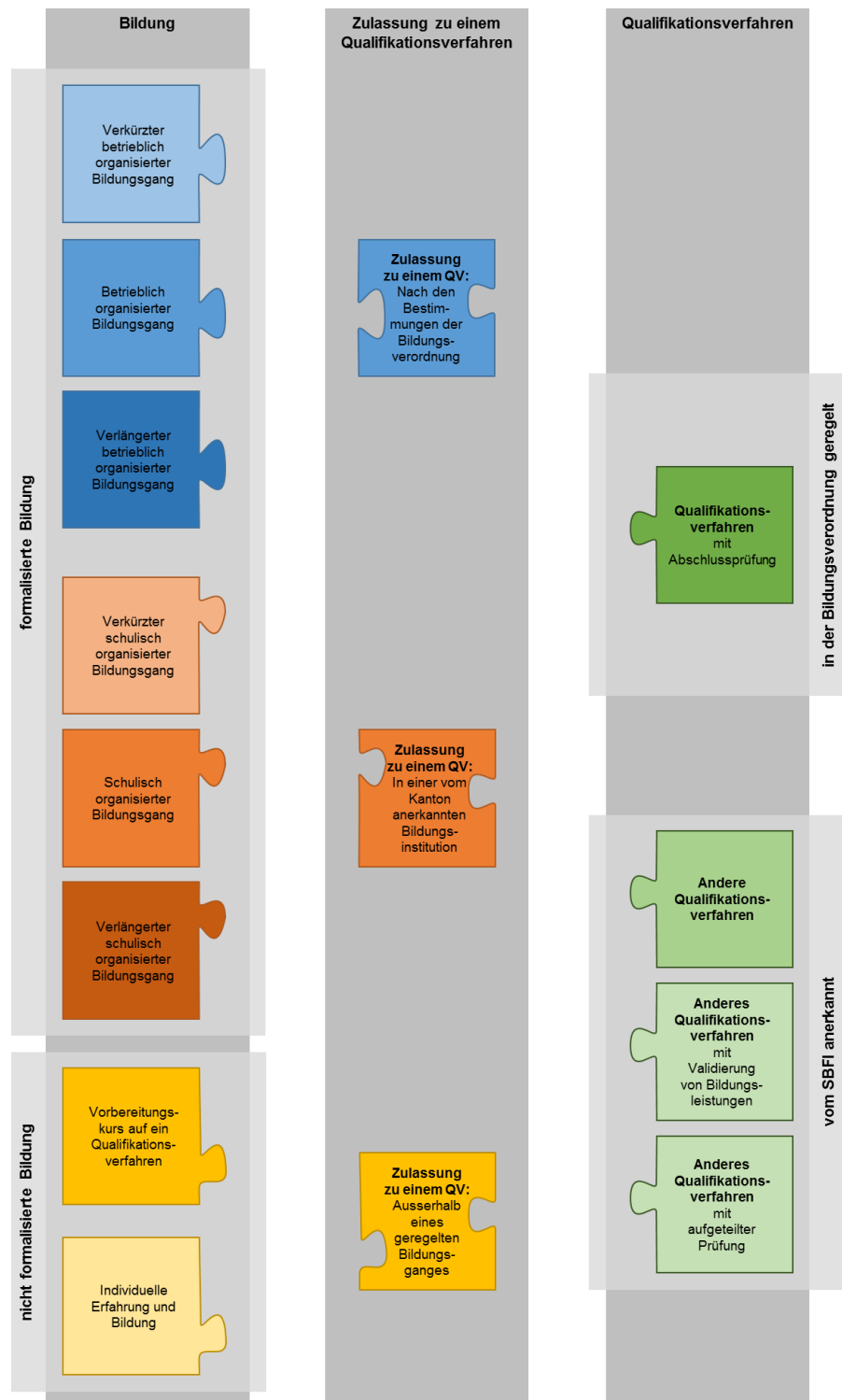
1.3 Qualifikationsverfahren

Die berufliche Qualifikation wird durch ein Qualifikationsverfahren nachgewiesen. Es gibt zwei Arten von Qualifikationsverfahren:

- in der Bildungsverordnung geregelte Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung; und
- *andere Qualifikationsverfahren wie zum Beispiel das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen oder mit aufgeteilter Prüfung.*

2 Elemente einer beruflichen Grundbildung

Die drei Elemente einer beruflichen Grundbildung, *Bildung*, *Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren* und *Qualifikationsverfahren* lassen sich gemäss Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung vielfältig ausgestalten. In diesem Kapitel werden die Ausgestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Elemente mit Verweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen beschrieben und teilweise mit Empfehlungen des SBFI ergänzt.



2.1 Bildung

- Eine formalisierte Bildung ist in den rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung geregelt und kann mit einer Bildungsbewilligung des Kantons angeboten werden. Sie ist entweder betrieblich oder schulisch organisiert. Eine nicht formalisierte Bildung findet in Form eines Vorbereitungskurses auf ein Qualifikationsverfahren oder individueller Erfahrung und Bildung statt.

2.1.1 Betrieblich organisierter Bildungsgang



Ein betrieblich organisierter Bildungsgang ist das Bildungselement einer betrieblich organisierten Grundbildung (BOG). Er findet in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund statt. Ein Lehrbetrieb oder ein Lehrbetriebsverbund benötigen dazu eine **Bildungsbewilligung** vom Kanton.

Der Lehrbetrieb oder der Lehrbetriebsverbund und die lernende Person schliessen einen **Lehrvertrag** ab. Dieser wird durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt.

Die Inhalte des betrieblich organisierten Bildungsgangs und der jeweilige Umfang der Bildung an den drei Lernorten sind in der **Bildungsverordnung** und im dazugehörenden **Bildungsplan** geregelt.



Für Erwachsene, welche die obligatorische Schule nicht in der Schweiz besucht haben, sollte dem Abschluss eines Lehrvertrages nichts im Weg stehen, sofern sie den schulischen und praktischen Anforderungen der jeweiligen beruflichen Grundbildung genügen.

Rechtsgrundlagen

Art. 344-346a OR

Lehrvertrag

Art. 14 BBG

Lehrvertrag

Art. 15 BBG

Gegenstand der beruflichen Grundbildung

Art. 16 BBG

Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

Art. 17 BBG

Bildungstypen und Dauer

Art. 19 BBG

Bildungsverordnungen

Art. 20 BBG

Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

Art. 21-22 BBG

Berufsfachschule und die Angebote in Berufsfachschulen

Art. 23 BBG

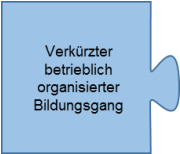
Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Art. 24 BBG

Aufsicht

Art. 6-11 BBV

Allgemeine Bestimmungen zur beruflichen Grundbildung



Verkürzter
betrieblich
organisierter
Bildungsgang

2.1.2 Verkürzter betrieblich organisierter Bildungsgang

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen kann ein betrieblich organisierter Bildungsgang angemessen verkürzt werden. Die **Lehrvertragsparteien beantragen** bei der zuständigen kantonalen Behörde zusammen mit der Genehmigung des Lehrvertrags die Verkürzung der Dauer der beruflichen Grundbildung. Der Kanton bewilligt den Antrag nach Rücksprache mit der Berufsfachschule.

Die Lernenden sind während der durch die Verkürzung wegfallenden Ausbildungsdauer vom Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse dispensiert; Ausnahmen von dieser generellen Dispensation werden durch die Kantone bei der Bewilligung der Verkürzung festgehalten. Am Schluss der beruflichen Grundbildung müssen trotz der Verkürzung alle in der Bildungsverordnung definierten Handlungskompetenzen erworben sein. Dabei sind eine gute Planung der Lehrdauer und eine optimale Zusammenarbeit der drei Lernorte wichtig.

Wird der Bildungsgang mit einer Teilzeitanstellung während der ordentlichen Dauer der beruflichen Grundbildung geplant, kommt dies einer Verkürzung der Lehrdauer gleich. Zum Erwerb der Handlungskompetenzen steht dadurch weniger Zeit zur Verfügung.

Bei Anträgen für Lehrverträge von Erwachsenen sind die Kantone aufgefordert, die Lehrvertragsparteien auf die Möglichkeit der Verkürzung hinzuweisen. Falls sich im Verlauf einer verkürzten beruflichen Grundbildung herausstellt, dass die Zeit zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen nicht reicht, kann die Bildungsdauer verlängert werden.

Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zu den Rechtsgrundlagen für den betrieblich organisierten Bildungsgang gelten hier:

Art. 9 BBG

¹ Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten **grösstmögliche Durchlässigkeit** sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.
² Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung **werden angemessen angerechnet**.

Art. 18 Abs. 1 BBG

Für **besonders befähigte oder vorgebildete Personen** sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder **verkürzt** werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG

Der Kanton entscheidet auf **gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden** über Fälle nach Artikel 18 Absatz 1.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a BBV

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die kantonalen Behörden im Fall von **individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge** in den betrieblich organisierten Grundbildungen.

Art. 8 Abs. 7 BBV

Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach **Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule**.



Verlängerter
betrieblich
organisierter
Bildungsgang

2.1.3 Verlängerter betrieblich organisierter Bildungsgang

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann ein betrieblich organisierter Bildungsgang angemessen verlängert werden. Die Lernenden erhalten so mehr Zeit, um die in der Bildungsverordnung definierten Handlungskompetenzen zu erreichen. Die **Lehrvertragsparteien beantragen** bei der zuständigen kantonalen Behörde zusammen mit der Genehmigung des Lehrvertrags die Verlängerung der Dauer der beruflichen Grundbildung. Der Kanton bewilligt den Antrag nach Rücksprache mit der Berufsfachschule.

Ein betrieblich organisierter Bildungsgang kann für Personen in Voll- oder Teilzeitanstellung durchgeführt werden. Wird der betrieblich organisierte Bildungsgang mit einer Teilzeitanstellung über eine längere Dauer der beruflichen Grundbildung geplant, bedarf dieser einer Verlängerung der Lehrdauer. Die Organisation der Bildung erfordert einer engen Zusammenarbeit der drei Lernorte.



Ein verlängerter betrieblich organisierter Bildungsgang mit zusätzlichem Sprachunterricht kann für Zugewanderte ein zielführender Weg sein, um einen Berufsabschluss zu erlangen und schrittweise in die Arbeitswelt integriert zu werden.



Ein verlängerter betrieblich organisierter Bildungsgang mit einer Teilzeitanstellung kann zum Beispiel für Erwachsene mit Betreuungspflichten angemessen sein.

Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zu den Rechtsgrundlagen für den betrieblich organisierten Bildungsgang gelten hier:

Art. 18 Abs. 1 BBG

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für **Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen** kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen **verlängert** oder verkürzt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG

Der Kanton entscheidet auf gemeinsamen **Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden** über Fälle nach Artikel 18 Absatz 1.

Art. 8 Abs. 7 BBV

Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde **nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule**.

2.1.4 Schulisch organisierter Bildungsgang

Schulisch
organisierter
Bildungsgang

Ein schulisch organisierter Bildungsgang ist das Bildungselement einer schulisch organisierten Grundbildung (SOG). Solche Bildungsgänge finden hauptsächlich in Bildungsinstitutionen statt, namentlich in Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Bildungsinstitutionen. Da eine Bildungsinstitution auch für die Bildung in beruflicher Praxis der Lernenden zuständig ist, muss sie über eine **Bildungsbewilligung** vom Kanton verfügen. Der Kanton klärt vor der Bewilligungserteilung den Bezug zur Arbeitswelt mit der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt ab.

Die Bildungsinstitution und die lernende Person schliessen einen **Ausbildungsvertrag** ab. In der Bildungsbewilligung kann die zuständige kantonale Behörde **Zulassungsbedingungen** definieren.

In einigen Bildungsverordnungen sind auch Bestimmungen zur SOG enthalten. Grundsätzlich müssen der Erwerb der Handlungskompetenzen gewährleistet, die Dauer der beruflichen Grundbildung eingehalten und der Bezug zur Arbeitswelt gegeben sein. Nebst den integrierten Praxisteilen findet oft ein Praktikum in einem Betrieb ausserhalb der Bildungsinstitution statt. Dieses wird über einen **Praktikumsvertrag** geregelt. Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums liegt bei der Bildungsinstitution.

Ein schulisch organisierter Bildungsgang kann insbesondere für Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen sinnvoll sein, da im schulischen Rahmen speziell auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann.

Rechtsgrundlagen

Art. 15 BBG

Gegenstand der beruflichen Grundbildung

Art. 16 BBG

Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

Art. 17 BBG

Bildungstypen und Dauer

Art. 19 BBG

Bildungsverordnung

Art. 20 BBG

Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

Art. 24 BBG

Aufsicht

Art. 15 BBV

Praktika

¹ Die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sorgen für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach.

² Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.

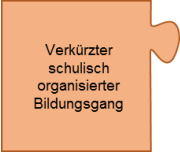
³ Der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.

⁴ Der Anbieter des Praktikums schliesst mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert.

Art. 16 BBV

Schulisch organisierte Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis

Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine andere zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution klärt der Kanton in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist.



Verkürzter
schulisch
organisierter
Bildungsgang

2.1.5 Verkürzter schulisch organisierter Bildungsgang

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen kann ein schulisch organisierter Bildungsgang angemessen verkürzt werden. Die Bewilligung für den verkürzten Bildungsgang erfolgt durch die Kantone. Sie stellen auch sicher, dass der Bezug zur Arbeitswelt gegeben ist und dass nur besonders befähigte oder vorgebildete Lernende in den Bildungsgang aufgenommen werden. Hierfür definiert der Kanton entsprechende **Zulassungsvoraussetzungen** in der Bildungsbewilligung.

Eine Verkürzung der Bildungsdauer liegt auch dann vor, wenn die ordentliche Dauer der beruflichen Grundbildung eingehalten wird und die Ausbildung in Teilzeit stattfindet. Durch die Ausbildung in Teilzeit steht für den Erwerb der Handlungskompetenzen weniger Zeit zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zu den Rechtsgrundlagen für den schulisch organisierten Bildungsgang gelten hier:

Art. 9 BBG

¹ Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten **grösstmögliche Durchlässigkeit** sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

² Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung **werden angemessen angerechnet**.

Art. 18 Abs. 1 BBG

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b BBV

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge.

Art. 16 BBV

Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine andere zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution klärt der Kanton in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist.

2.1.6 Verlängerte schulisch organisierte Grundbildung

Verlängerte
schulisch
organisierte
Grundbildung

Die Kantone haben prinzipiell die Möglichkeit, einen verlängerten schulisch organisierten Bildungsgang zu bewilligen. Bei allen Formen einer verlängerten beruflichen Grundbildung stellt der Kanton sicher, dass nur Personen mit speziellen Bedürfnissen aufgenommen werden. Dazu definiert der Kanton entsprechende **Zulassungsvoraussetzungen** in der Bildungsbewilligung.

Eine Verlängerung der Bildungsdauer liegt immer vor, wenn die Dauer der beruflichen Grundbildung verlängert wird. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung in Teilzeit mit verlängerten Dauer angeboten wird.



Ein verlängerter schulisch organisierter Bildungsgang mit zusätzlichem Sprachunterricht kann für Zugewanderte ein zielführender Weg sein, um einen Berufsabschluss zu erlangen und schrittweise in die Arbeitswelt integriert zu werden.



Ein verlängerter schulisch organisierter Bildungsgang in Teilzeit kann zum Beispiel für Erwachsene mit Betreuungspflichten angemessen sein.

Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zu den Rechtsgrundlagen für den schulisch organisierten Bildungsgang gelten hier:

Art. 18 Abs. 1 BBG

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Art. 16 BBV

Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine andere zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution klärt der Kanton in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist.

Art. 8 Abs. 7 BBV

Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

2.1.7 Vorbereitungskurse auf ein Qualifikationsverfahren



Vorbereitungskurs auf ein Qualifikationsverfahren

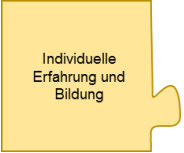
Das Berufsbildungsgesetz hält ausdrücklich fest, dass die berufliche Grundbildung auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden kann, also ausserhalb eines geregelten Bildungsganges. Wenn eine nicht formalisierte Bildung direkt auf ein Qualifikationsverfahren vorbereitet, wird diese als Vorbereitungskurs auf ein Qualifikationsverfahren bezeichnet. Nicht formalisierte Bildungen brauchen keine Anerkennung der Kantone. Die Bildungsinstitutionen definieren die eigenen Zulassungsbedingungen so, dass ein erfolgreicher Abschluss der Teilnehmenden gewährleistet ist und das erfolgreiche Durchlaufen eines Qualifikationsverfahrens die Regel ist.

Rechtsgrundlage

Art. 17 Abs. 5 BBG

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung abgeschlossen werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

2.1.8 Individuelle Erfahrung und Bildung



Individuelle Erfahrung und Bildung

Wer die berufliche Grundbildung mit individueller Erfahrung und Bildung erworben hat, kann zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden. Zur individuellen Erfahrung und Bildung gehören alle Bildungsangebote, die nicht direkt auf ein Qualifikationsverfahren vorbereiten. Auch die Bildung, die ausserhalb von Bildungsangeboten erworben wurde, gehört zur individuellen Bildung.

Rechtsgrundlagen

Art. 17 Abs. 5 BBG

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

2.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren

Zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden Personen, die eine formalisierte Bildung in Form eines Bildungsganges oder eine nicht formalisierte Bildung absolviert haben.

Die Bildungsverordnungen regeln die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren abschliessend. Zu einem Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- nach den Bestimmungen der Bildungsverordnung;
- in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- ausserhalb eines geregelten Bildungsganges.

Mit der Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren können die Kantone auch steuern, welche Qualifikationsverfahren durchgeführt werden. Kantone lassen die Kandidatinnen und Kandidaten entweder zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder zu einem anderen Qualifikationsverfahren zu.

2.2.1 Nach den Bestimmungen der Bildungsverordnung

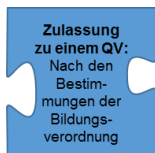
Die Bildung fand betrieblich organisiert statt und es wurde ein **Lehrvertrag** abgeschlossen. Dabei wurden die Bestimmungen der Bildungsverordnung angewendet.

Rechtsgrundlage

Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:
e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a BBV Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Abs. 2 BBG hinaus:

a. Zulassungsbedingungen.



Art. 19 Abs. 2 Bst e BBG

2.2.2 In einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution

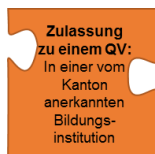
Die Bildung fand schulisch organisiert in einer Bildungsinstitution mit Bildungsbewilligung des Kantons statt und es wurde ein **Ausbildungsvertrag** abgeschlossen.

Rechtsgrundlage

Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:
e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a BBV Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Abs. 2 BBG hinaus:

a. Zulassungsbedingungen.



Art. 19 Abs. 2 Bst e BBG

Art. 12 Abs. 1 Bst. a BBV

2.2.3 Ausserhalb eines geregelten Bildungsganges



Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erteilt der Kanton. Bedingung ist, dass die Erwachsenen

- mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung und je nach Bildungsverordnung ein Teil davon im Bereich des angestrebten Berufes haben und
- glaubhaft machen, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.



Die Möglichkeit der Zulassung zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges wurde explizit für Erwachsene geschaffen. Jugendliche können diesen Weg durch die generelle Zulassungsbedingung von fünf Jahren Berufserfahrung nicht begehen.

Rechtsgrundlagen

Art. 17 Abs. 5 BBG

Die berufliche Grundbildung kann auch **durch eine nicht formalisierte Bildung erworben** werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 34 Abs. 2 BBG

Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist **nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das SBFI regelt die Zulassungsvoraussetzungen.**

Art. 32 BBV

Wurden Qualifikationen **ausserhalb eines geregelten Bildungsganges** erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Art. 39 Abs. 2 BBV

Bei Qualifikationsverfahren von Personen **ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung** kann die Behörde das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

2.3 Qualifikationsverfahren

Eine berufliche Grundbildung ist in jedem Fall mit einem Qualifikationsverfahren abzuschliessen. In der Bildungsverordnung wird in der Regel nur das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung definiert. Andere Qualifikationsverfahren werden vom SBFI anerkannt.

In den Qualifikationsverfahren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die in der Bildungsverordnung geforderten Handlungskompetenzen erworben haben. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten von Qualifikationsverfahren:

- In der Bildungsverordnung geregelte Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung; und
- *andere Qualifikationsverfahren* wie zum Beispiel das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen oder mit aufgeteilter Prüfung.

Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält je nach beruflicher Grundbildung das eidg. Berufsattest (EBA) oder das eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und darf den entsprechenden gesetzlich geschützten Titel führen.

Rechtsgrundlage

Art. 17 Abs. 2 BBG	Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.
Art. 17 Abs. 3 BBG	Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.
Art. 17 Abs. 5 BBG	Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.
Art. 19 Abs. 2 Bst e BBG	Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere: e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.
Art. 24 Abs. 3 Bst. c BBG	Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere: c. die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
Art. 33 BBG	Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren.
Art. 34-41 BBG	<i>Allgemeine Bestimmungen zu den Qualifikationsverfahren</i>
Art. 30-39 BBV	<i>Allgemeine Regelungen zum Qualifikationsverfahren</i>



2.3.1 Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die Abschlussprüfung besteht meistens aus den Qualifikationsbereichen *praktische Arbeit*, *Berufskennntnisse* und *Allgemeinbildung*. In die Berechnung der Gesamtnote fliesst in der Regel auch eine Erfahrungsnote aus der formalisierten Bildung mit ein.

Werden Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben haben, zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zugelassen, fallen sie unter den in der Bildungsverordnung geregelten „Spezialfall“. Dies bedeutet, dass in der Regel die Erfahrungsnoten für diese Kandidatinnen und Kandidaten entfallen.

Rechtsgrundlagen

Art. 17 Abs. 2 BBG	Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.
Art. 17 Abs. 3 BBG	Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.
Art. 33 BBG	Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren.
Art. 37 Abs. 1 BBG	Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
Art. 38 Abs. 1 BBG	Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
Art. 35 BBV	¹ Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht. ² Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten. ³ Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt. ⁴ In Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, kann die Prüfung ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden. ⁵ Die für die Durchführung der Abschlussprüfungen zuständigen Organe entscheiden durch Verfügung über die Erteilung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests.

2.3.2 Andere Qualifikationsverfahren

Andere
Qualifikations-
verfahren

Wenn nicht das in der Bildungsverordnung definierte Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung durchgeführt wird, spricht man von einem *anderen Qualifikationsverfahren*. Dieses muss gleichwertig zu dem in der Bildungsverordnung geregelten Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung sein und die Überprüfung der Handlungskompetenzen gemäss Bildungsverordnung garantieren. Beispiele sog. anderer Qualifikationsverfahren sind die *Validierung von Bildungsleistungen* oder die *aufgeteilte Prüfung*, es sind aber auch andere Ausgestaltungen möglich.

Andere Qualifikationsverfahren müssen vom SBFI anerkannt werden. Dazu erarbeitet in der Regel die zuständige Organisation der Arbeitswelt als Trägerschaft eine *Regelung anderer Qualifikationsverfahren* und entsprechende Ausführungsbestimmungen. Das SBFI anerkennt das *andere Qualifikationsverfahren* nach Anhörung der Kantone.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Abs. 3 BBG

Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierte Bildung orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 33 BBG

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder **durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren**.

Art. 37 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 38 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 31 BBV

¹ Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.

² Qualifikationsverfahren nach Absatz 1 können für besondere Personengruppen standardisiert und in den massgebenden Bildungserlassen geregelt werden.

2.3.3 Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Anderes
Qualifikations-
verfahren
mit
Validierung
von Bildungs-
leistungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist ein sogenanntes *anderes Qualifikationsverfahren*. Anhand der in einem Dossier dokumentierten Bildungsleistungen belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie die geforderten Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung erfüllen. Der Validierungsprozess verläuft mehrstufig:

- **Antrag und Dossier:** Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.
- **Beurteilung:** Die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen werden beurteilt und anschliessend in einem Beurteilungsgespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten besprochen. Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs können im Einzelfall zusätzliche Überprüfungsmethoden angewendet werden. Im Beurteilungsbericht werden die Resultate der Beurteilung festgehalten.
- **Validierung:** Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Wer das

Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidg. Fähigkeitszeugnis oder das eidg. Berufsattest.

Wer das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat, erhält zusammen mit dem Lernleistungsausweis eine Empfehlung, wie die vorhandenen Lücken geschlossen werden können. Die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden aber selbst, wie sie die Lücken schliessen möchten.

Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

Die Validierung von Bildungsleistungen steht in denjenigen Berufen offen, in denen die Trägerschaft entsprechende Regelungen und Ausführungsbestimmungen erstellt hat, die das SBFI anerkannt hat.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Abs. 3 BBG

Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierte Bildung orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 33 BBG

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder **durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren**.

Art. 37 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 38 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

2.3.4 Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung



Das Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung ist ein sog. *anderes Qualifikationsverfahren*. Die Handlungskompetenzen einer beruflichen Grundbildung werden dabei auf mehrere Prüfungen verteilt. Diese können zum Beispiel im Zusammenhang mit einer modularen Bildung am Schluss der jeweiligen Module durchgeführt werden. Dazu müssen spezifische Bestehensregeln definiert werden. Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat diese, wird das eidg. Fähigkeitszeugnis oder das eidg. Berufsattest ausgestellt.

Die aufgeteilte Prüfung steht in denjenigen Berufen offen, in denen die Trägerschaft entsprechende Regelung und Ausführungsbestimmungen erstellt hat, die das SBFI anerkannt hat.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Abs. 3 BBG

Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierte Bildung orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 33 BBG

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder **durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren**.

Art. 37 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 38 Abs. 1 BBG

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

3 Berufliche Grundbildungen für Erwachsene

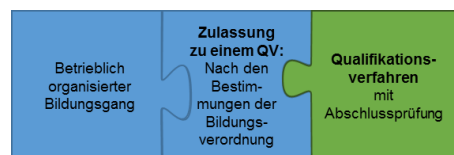
Erwachsene können über verschiedene Möglichkeiten einen Berufsabschluss erlangen. Im Folgenden sind diese Möglichkeiten beschrieben. Sie bestehen immer aus den drei Elementen einer beruflichen Grundbildung in deren unterschiedlichen Ausgestaltungen.

3.1 Berufliche Grundbildungen mit formalisierter Bildung

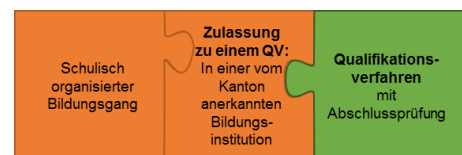
Eine berufliche Grundbildung mit formalisierter Bildung kann grundsätzlich auch von Erwachsenen absolviert werden. Dies ist für Personen geeignet, die über keine oder wenig einschlägige Berufserfahrung verfügen. Für Personen mit Vorkenntnissen oder besonderen Bedürfnissen ist eine individuell angepasste Bildungsdauer möglich.

3.1.1 ... und normaler Dauer

Eine berufliche Grundbildung mit normaler Dauer der Bildung ist für Erwachsene geeignet, die keine oder wenig Vorkenntnisse im angestrebten Beruf oder in der Allgemeinbildung haben. Sie kann entweder als betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) oder als schulisch organisierte Grundbildung (SOG) angeboten werden:



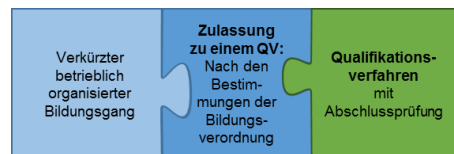
Betrieblich organisierte Grundbildung (BOG)



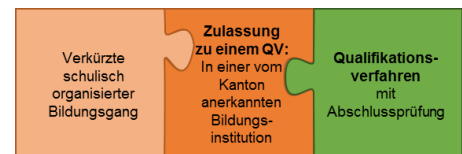
Schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

3.1.2 ... und flexibler Dauer

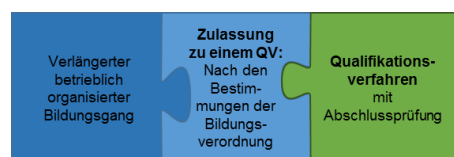
Für vorgebildete Personen kann eine berufliche Grundbildung verkürzt und für Personen mit besonderen Bedürfnissen verlängert werden. Dadurch wird es möglich, flexible Bildungsgänge für spezifische Zielgruppen zu gestalten. Gerade bei den schulisch organisierten Bildungsgängen (Kapitel 2.1.4) haben die Kantone in der Gestaltung der Bildungsgänge grosse Spielräume, um den speziellen Bedürfnissen Erwachsener gerecht zu werden:



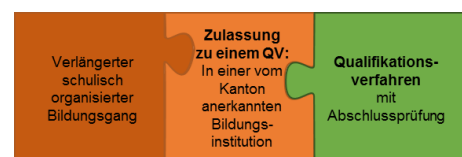
Verkürzte BOG



Verkürzte SOG



Verlängerte BOG



Verlängerte SOG

3.2 Berufliche Grundbildungen mit nicht formalisierter Bildung

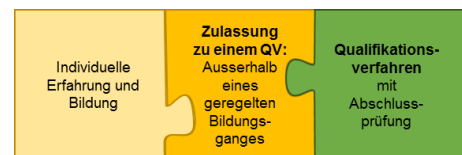
Die für eine berufliche Grundbildung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten können auch ohne formalisierte Bildung erworben werden. In jedem Fall müssen die so erworbenen Handlungskompetenzen durch ein Qualifikationsverfahren nachgewiesen werden. Um zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden (Kapitel 2.2.3) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten über Berufserfahrung verfügen und glaubhaft machen, den Anforderungen des entsprechenden Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

3.2.1 ... und Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Eine berufliche Grundbildung wird meist mit dem Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung abgeschlossen. Dieses Qualifikationsverfahren existiert in jeder beruflichen Grundbildung (Kapitel 2.3.1). Berufserfahrene Erwachsene, die über eine entsprechende Zulassung verfügen, können das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung auch ohne formalisierte Bildung absolvieren. Sie können zum Beispiel einen Vorbereitungskurs besuchen oder sich aufgrund individueller Erfahrung und Bildung auf ein Qualifikationsverfahren vorbereiten:



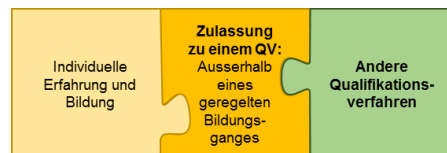
Abschlussprüfung nach Vorbereitungskurs



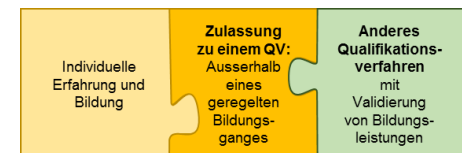
Abschlussprüfung nach Individueller Erfahrung und Bildung

3.2.2 ... und einem anderen Qualifikationsverfahren

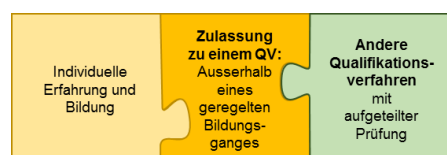
Im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung ist vorgesehen, dass ein Berufsabschluss auch durch ein sog. *anderes Qualifikationsverfahren* erworben werden kann (Kapitel 2.3.2 bis 2.3.4). Dieses muss gleichwertig zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung sein und wird vom SBFI anerkannt. Dazu gehört das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen oder das Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung nach einer modularen Bildung. Es können aber auch weitere *andere Qualifikationsverfahren* definiert und angeboten werden:



Anderes Qualifikationsverfahren



Validierung von Bildungsleistungen



Aufgeteilte Prüfung nach individueller Erfahrung und Bildung



Aufgeteilte Prüfung nach modularer Bildung

4 Individuelle Anrechnung von Bildungsleistungen

Auch wenn eine berufliche Grundbildung bereits für Erwachsene konzipiert wurde, können vorhandene Bildungsleistungen zusätzlich angerechnet werden. Die Anrechnung von Bildungsleistungen kann in der formalisierten Bildung zu einer Dispensation vom Besuch des Unterrichts, von schulischen Prüfungsteilen oder zu einer allenfalls zusätzlichen Verkürzung der Dauer der Bildung führen. Auch bei *anderen Qualifikationsverfahren* können Bildungsleistungen angerechnet werden.

Die Anrechnung von anderweitig erbrachten Lernleistungen und erworbener Kompetenzen ist im Berufsbildungsgesetz verankert:

Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

¹ Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

² Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht dadurch, dass bereits erworbene Berufskenntnisse und Kompetenzen entweder in der Bildung oder in den Qualifikationsverfahren angerechnet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bildungsleistungen in der Schweiz oder im Ausland erworben wurden oder in Zusammenhang mit einer beruflichen Grundbildung standen. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Anrechnung von Bildungsleistungen sind im Folgenden beschrieben.

4.1 Anrechnung von Bildungsleistungen an eine Bildung

Wer bereits über eine fachliche oder allgemeine Bildung verfügt, die den Inhalten des Unterrichts an der Berufsfachschule entspricht, kann durch die Berufsfachschule oder die Bildungsinstitution vom Unterricht dispensiert werden. Es können grundsätzlich berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrungen sowie schulische und ausserschulische Kompetenzen angerechnet werden:



Für talentierte oder vorgebildete Personen kann eine berufliche Grundbildung verkürzt werden. In der BOG erfolgt dies meist individuell. In der SOG ist dies auch dann möglich, wenn es sich bereits um einen verkürzten schulisch organisierten Bildungsgang (Kapitel 2.1.4) handelt.

Die individuelle Verkürzung der Dauer der BOG erfolgt auf Antrag der Lehrvertragsparteien bei der zuständigen kantonalen Behörde. Diese entscheidet über den An-

trag nach Rücksprache mit der Berufsfachschule. In der SOG beantragen die Lernenden eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung direkt bei der Bildungsinstitution. In der nicht formalisierten Bildung können die Lernenden entsprechende Anträge an die Bildungsinstitutionen stellen.

4.2 Anrechnung von Bildungsleistungen an ein Qualifikationsverfahren

Wirken sich Bildungsleistungen auf ein Qualifikationsverfahren aus, entscheidet die kantonale Behörde über eine Dispensation. Grundsätzlich können Teile oder ganze Qualifikationsbereiche des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung aber auch Teile von anderen Qualifikationsverfahren dispensiert werden. Oft dispensieren die Kantone zum Beispiel die Allgemeinbildung, wenn bereits ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder eine entsprechende nicht formalisierte Bildung besucht haben.



5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Für Erwachsene, die im Ausland einen mit einer beruflichen Grundbildung vergleichbaren Bildungsabschluss erworben haben, besteht in der Schweiz die Möglichkeit, eine Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder eine Niveaubestätigung für den ausländischen Abschluss beim SBFI zu beantragen.

Das Anerkennungsverfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der Beruf in der Schweiz reglementiert ist oder nicht. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

5.1 Anerkennung für reglementierte Berufe

Im Fall von reglementierten Berufen, ist für die Ausübung des Berufes eine **Anerkennung** (Gleichwertigkeit) nötig (EU-Richtlinie 2005/36/EG und Art. 69a BBV). Das SBFI vergleicht dazu die ausländischen Diplome und Ausweise mit den schweizerischen Berufsabschlüssen. Wenn eine ausländische Ausbildung die Voraussetzung für eine Anerkennung erfüllt, wird der Berufsabschluss mit einem eidgenössischen Berufsattest, Fähigkeitszeugnis, Fachausweis, Diplom oder mit einem Abschluss einer höheren Fachschule gleichgestellt.

5.2 Niveaubestätigung für nicht reglementierte Berufe

Bei nicht reglementierten Berufen ist zur Berufsausübung grundsätzlich keine Anerkennung des ausländischen Diploms oder Ausweises notwendig. In diesen Fällen gewährt das ausländische Diplom direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Durch eine **Niveaubestätigung** kann der Ausweis dem schweizerischen Bildungssystem zugeordnet werden (Art. 69b BBV); falls der ausländische Abschluss alle Voraussetzungen erfüllt, kann das SBFI oder Dritte den ausländischen Abschluss **anerkennen**.

Detailliertere Informationen sind auf der Webseite des SBFI unter www.sbf.admin.ch/diploma verfügbar.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Telefon 058 462 21 29
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch